

nes Kapitels dieses Katalogs für unzuständig erklärt, gewährleistet zumindest teilweise § 232 FamFG, der den Vorrang der in Abs. 1 dieser Vorschrift vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeit gegenüber anderen ausschließlichen Gerichtsständen anordnet und damit die bisher zu beachtende ausschließliche Zuständigkeit des § 767 Abs. 1 iVm § 802 ZPO verdrängt<sup>51</sup>. Dies jedenfalls in allen Fällen materiell-rechtlicher Einwendungen gegen einen tatsächlichen Kindesunterhalt<sup>52</sup> und beim Trennungsunterhalt, nicht aber beim Scheidungsunterhalt, weil sich mangels Anhängigkeit einer Ehesache (§ 232 Abs. 1 Nr. 1 FamFG) die entsprechende Zuständigkeit § 232 Abs. 3 FamFG ergibt, die allerdings keine ausschließliche ist, und es damit bei der der §§ 767 Abs. 1, 802 ZPO verbleibt.

Deshalb und solange der BGH meint, dass eine vom OLG rechtsfehlerhaft unterlassene Umdeutung der einen in die andere Klageart den Anwalt nicht exkulpieren<sup>53</sup>, lohnt es nach wie vor, sich über die richtige An-

tragsart Rechenschaft abzulegen und anhand der in Rechtsprechung und Lehre entwickelten Abgrenzungskriterien zu entscheiden, ob ein Antrag nach § 767 ZPO oder ein solcher nach §§ 238, 239 FamFG gestellt oder – um auf »Nummer sicher« zu gehen – einem Vollstreckungsgegenantrag als Haupt- und einem Abänderungsantrag als Hilfsantrag der Vorzug gegeben werden soll. Verbleiben gleichwohl noch Restzweifel, empfiehlt es sich, das Familiengericht um einen verfahrensrechtlichen Hinweis zur richtigen Antragsart zu bitten: Dann aber sollte nach menschlichem Ermessen eigentlich nichts mehr schief gehen.

*Eberhard Jüdt, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht, Neuwied*

51 Schulte-Bunert/Weinreich-Klein FamFG Kommentar § 232 Rdn. 13

52 Vgl. Fallgruppen in Teil 2 dieses Beitrags FuR 2009, 387 ff

53 FamRZ 1998, 896

## Anrechnung des Kinderbonus

– Stellungnahme der Ständigen Fachkonferenz (SFK) 3 des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. vom 30. 3. 2009 –

Das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. 3. 2009 sieht u. a. die Zahlung des sog. Kinderbonus vor, der in § 66 Abs. 1 S. 2 EStG sowie in § 6 Abs. 3 BKGG verankert ist. Danach wird für jedes Kind, das im Jahr 2009 Anspruch auf Kindergeld hat oder haben wird, eine einmalige Zahlung von 100 € geleistet.

Gemäß der Regelung des Gesetzes zur Nichtanrechnung des Kinderbonus vom 2. 3. 2009 wird diese Leistung nicht auf staatliche Leistungen, die einkommensabhängig gezahlt werden, angerechnet. Des Weiteren findet auch bei UVG-Leistungen keine Anrechnung statt. Damit ist klargestellt, wie sich die Einmalzahlung auf die öffentlichen Leistungen im Ausgabenbereich auswirkt.

Die Frage der Anrechnung des Kinderbonus auf die zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung wurde und wird dagegen durchaus kontrovers diskutiert.

In ihrer 13. Sitzung am 30. 3. 2009 hat sich die *Ständige Fachkonferenz (SFK) 3 des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.* ebenfalls mit der Thematik befasst und gelangte zu den nachfolgend dargestellten Bewertungen:

Der Kinderbonus muss bei der zivilrechtlichen Unterhaltszahlung Berücksichtigung finden, denn seinem Wesen nach handelt es sich um eine Kindergeldleistung, die entsprechend § 1612 b BGB zu berücksichtigen ist.

Folgt man den Vorgaben dieser Vorschrift, wird der Kinderbonus – wie das Kindergeld – bei minderjährigen Kindern, die von einem Elternteil betreut werden, hälftig angerechnet. In allen anderen Konstellationen (volljährige Kinder, minderjährige Kinder, die von Dritten betreut werden) erfolgt eine volle Anrechnung, wobei die einmalige Anrechnung am praktikabelsten sein dürfte und nach den Intentionen des Gesetzgebers nicht anteilig auf das Jahr umgelegt wird.

Die Anrechnung erfolgt *auf den Bedarf des Kindes* und nicht auf den Unterhalt (Zahlbetrag). Damit kommt es nicht auf dem titulierten Unterhaltsanspruch an. Maßgeblich ist vielmehr, wie hoch der Bedarf des Kindes ist. Von diesem Bedarf wird sodann das Kindergeld hälftig (oder voll) sowie der Kinderbonus hälftig (oder voll) abgesetzt. Den verbleibenden Betrag schuldet der Unterhaltspflichtige. Liegt der titulierte Unterhalt über diesem Betrag, wird er entsprechend gekürzt. Liegt der titulierte Unterhalt unter diesem Betrag, findet kein Abzug statt.

Da der Bedarf eines Kindes nicht niedriger sein kann als der in § 1612 a BGB festgelegte *Mindestunterhalt*, ergibt sich, dass auch bei Anrechnung des Kinderbonus bestimmte Unterhaltsbeträge nicht unterschritten werden können, sodass sich der Kinderbonus auf

die Höhe des Rückgriffs der UVG-Leistungen nach § 7 UVG nicht auswirkt.

Sofern es sich um minderjährige Kinder handelt, die bei einem Elternteil leben, schuldet der Unterhaltspflichtige auch bei Berücksichtigung des hälftigen Kinderbonus in den einzelnen Altersgruppen immer noch folgende Beträge (Beispiele bezogen auf ein erstes oder zweites Kind im kindergeldrechtlichen Sinne):

#### 1. Altersgruppe:

Mindestunterhalt 281 € – hälftiges Kindergeld 82 € – hälftiger Kinderbonus 50 € = 149 €;

#### 2. Altersgruppe:

Mindestunterhalt 322 € – hälftiges Kindergeld 82 € – hälftiger Kinderbonus 50 € = 190 €;

#### 3. Altersgruppe:

Mindestunterhalt 377 € – hälftiges Kindergeld 82 € – hälftiger Kinderbonus 50 € = 245 €.

Die SFK 3 hat ausführlich die Frage diskutiert, wie *der Kinderbonus zu berücksichtigen ist*. Hierbei sind verschiedene Fallgruppen unterschieden worden:

**1.** In *laufenden gerichtlichen Verfahren* sind die Anträge für einen Monat anzupassen im Hinblick auf § 308 ZPO, da nur der um den hälftigen Kinderbonus verringerte Betrag geschuldet wird.

**2.** Im Rahmen *der Vollstreckung* von dynamischen Titeln dürfte durch die Formulierung »abzüglich des hälftigen Kindergelds« auch der Abzug des Kinderbonus erfasst sein, sodass der Titel die Vollstreckung über den reduzierten Betrag hinaus nicht zulässt. Letztlich wird diese Frage allerdings durch die Vollstreckungsgerichte zu klären sein. Am praktikabelsten dürfte es sein, wenn für einen Monat ein teilweiser Vollstreckungsverzicht i. H. v. 50 € bei minderjährigen Kindern und i. H. v. 100 € bei Volljährigen erklart wird.

**3.** In den Fällen, in denen weder ein gerichtliches Verfahren noch eine Vollstreckung läuft, aber eine *Beistandschaft* besteht, sollte der Beistand im Hinblick auf das Vertrauen, das ihm entgegengebracht wird, auf die Möglichkeit der Anrechnung hinweisen. Die Beistände können den Unterhaltsschuldnern in diesem Zusammenhang vorschlagen, den Kindern den Betrag »einfach zu schenken«.

Sofern *Leistungen nach SGB II und SGB XII* bezogen werden, darf von den Leistungsträgern erwartet werden, dass sie ihren Informationspflichten entsprechen werden.

Den Familienrechtsanwält/inn/en wird empfohlen, die Beteiligten rechtzeitig über den Kinderbonus und seine mögliche Handhabung zu informieren. An Unterhaltsschuldner können sie ebenfalls mit dem Vorschlag herantreten, auf eine Anrechnung des Kinderbonus zu verzichten.

**4.** Sofern die Eltern zu einer *Kostenbeteiligung* herangezogen werden, weil für das Kind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden, soll der Kinderbonus nicht an die Jugendhilfe gezahlt werden. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V., die wie die weiteren Stellungnahmen des DIJuF zu der Thematik Kinderbonus auf der Internetseite [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) veröffentlicht ist, verwiesen.

Da es i. d. R. aus Zeitgründen nicht möglich sein dürfte, eine Berücksichtigung des hälftigen Kinderbonus in dem Monat vorzunehmen, in dem er ausbezahlt wird, erscheint es unbedenklich, wenn die *Verrechnung* in einem der *Folgemonate* zeitnah erfolgt. Im Hinblick auf die Verrechnungsvorschriften des BGB, insbesondere § 366 Abs. 2 BGB, erscheint eine Verrechnung auf Unterhaltsrückstände bedenkenfrei.

Die Mitglieder der SFK 3 stimmen darin überein, dass der Aspekt des fairen Umgangs miteinander zu beachten ist. Gleichwohl sehen sie es als sinnvoll an, darauf hinzuwirken, dass *das Geld den Kindern* belassen, also *mit Zustimmung des Unterhaltspflichtigen* keine Anrechnung vorgenommen wird.

Für die SFK 3 Gretel Diehl, Vorsitzende

#### Mitglieder der SFK 3

Joachim Beinkinstadt, Jugendamt Hamburg-Mitte/  
Dr. Helmut Büttner, Vors. Richter am OLG Köln a. D./  
Gretel Diehl, Richterin am OLG Frankfurt a. M. (Vorsitzende der SFK 3)/Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a. D./Dr. Matthias Heger, Bundesministerium der Justiz/Hans-Joachim Helmke, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Cornelia Hugger, Kreisjugendamt Tuttlingen/Prof. Dr. Bernhard Knittel, Vors. Richter am OLG München/Dr. Marie-Luise Kohne, Rechtsanwältin, Münster/Asstrid Leonhardt, Kreisjugendamt Mosbach/Prof. Dr. Martin Lipp, Universität Gießen/Diethelm Mauthe, Kreisjugendamt Esslingen/Dr. Martin Menne, RiAG Pankow-Weißensee, Berlin/Kyra Nehls, Rechtsanwältin, Karben/Sabine C. Thomsen, Rechtsanwältin, Heidelberg/Christa Wolf, Stadtjugendamt Bergheim